

IBU IKO

14/SN-299ME


BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1998 10 12
A-216-70/511-98



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>94</i> ...-GE / 19	<i>98</i>
Datum: 13. Okt. 1998	
Verteilt <i>14.10.98</i> 	

A. Schiefelbeck

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird (GZ 68.159/37-I/D/7/98)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)

Beilagen

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



**Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird (GZ 68.159/37-I/D/7/98)**

Die BUKO begrüßt prinzipiell die Ausweitung der Studienförderung und die Einführung der Studienabschlußstipendien, lediglich zu den folgenden Punkten erlauben wir uns weitergehende Vorschläge zu machen:

Ad Par. 19 Abs. 4

Bezüglich der Verlängerung der Anspruchsdauer für Behinderte spricht sich die BUKO für eine großzügigere, flexiblere und unbürokratische Vorgangsweise aus.

Die in Par. 52 b (2) festgesetzte Altersgrenze scheint der BUKO nicht zweckmäßig. Die Erfahrungen mit rigiden Altersgrenzen bei Stipendienprogrammen haben gezeigt, daß diese tendenziell jene ausschließen, die nicht-lineare Berufswege vorweisen und hier wieder und besonders Frauen.

Die BUKO hat sich wiederholt gegen die Festsetzung von Altersgrenzen bei Stipendienprogrammen ausgesprochen, und tut dies daher an dieser Stelle erneut.

Weiters sei zu Par. 52 b (5) angemerkt, daß eine Fristerstreckung auf 24 Monate für den Nachweis des Studienabschlusses durchaus vertretbar erscheint, da es in manchen Studienrichtungen nach wie vor aus Gründen, die nicht die Studierenden zu verantworten haben zu Verzögerungen bis zum endgültigen Studienabschluß kommen kann.

Von einer detaillierten Stellungnahme wurde abgesehen, da diesbezüglich in erster Linie die Studierenden selbst gehört werden sollten.

ao.Univ.-Prof. Dr. Kurt Grünewald e.h.
(BUKO-Vorsitzender)

Mag. Margit Sturm e.h.
(Generalsekretärin)

Wien, am 12. Oktober 1998

